STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1992 Nr. 1538

~~Pollok~~
~~Stenschke~~ ./. Laubach
wegen Zwangsvollstrek-
kung

angefangen: ___ 19___

beendigt: ___ 19___

227

1538

STADTARCHIV [illegible] HEIM
Archivalien-Zugang ..... 19..... Nr. .....

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

7. VI. 64

27. April 1964

DrO/A

Herrn
Heinrich Laubach

68 Mannheim
Elisabethstr. 11

Sehr geehrter Herr Laubach !

Als Testamentsvollstrecker auf Ableben des Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. h.c. Heimerich und als Abwickler seiner Anwaltspraxis habe ich in den vorhandenen Akten festgestellt, dass von den Kosten, die Ihnen Herr Prof. Dr. Heimerich mit Schreiben vom 26.5.61 in Rechnung gestellt und auf DM 1oo.-- beschränkt hat, bisher nur ein Teilbetrag von DM 5o.-- am 25.9.62 geleistet wurde. Ich darf Sie daher bitten, den Restbetrag von DM 5o.-- noch auf mein Anderkonto bei der Deutschen Bank AG, Filiale Mannheim Kto-Nr. 3oo18 zu überweisen. Diesen Betrag werde ich dann an die Erben des Herrn Prof. Heimerich weiterleiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker

25.8.1960

Frau
Gertrud Laubach

M a n n h e i m
Elisabethstrasse 11

Sehr geehrte Frau Laubach!

Herr Rechtsanwalt Dr. Stenschke hat nun auf meinen Brief vom 18.8.1960 beantwortet und sich in dieser Antwort bereit erklärt, zuzustimmen, dass unter Aufrechterhaltung der Pfändung die Schreibmaschine Ihnen von der Gerichtsvollzieherei ausgehändigt wird. Er macht dies offenbar aber davon abhängig, dass seine Forderung gegenüber Ihrem Mann von Ihnen anerkannt und in Raten befriedigt wird. Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Abschrift des Schreibens von Herrn Rechtsanwalt Dr. Stenschke, das die Aufstellung dieser Forderung enthält. Bitte prüfen Sie doch diese Aufstellung nach und geben Sie mir dann wieder Bescheid. Wären Sie bereit, monatlich DM 50,-- an Herrn Stenschke zu leisten?

Mit freundlicher Begrüssung

Rechtsanwalt

Anlage

Rechtsanwalt
Dr. Karl Heinz Stenschke
Augsburg
Phil.-Weiserstraße 17 (in der Passage)
zugelassen beim Landgericht Augsburg
und Oberlandesgericht München
Fernsprecher: Augsburg Nr. 6725
Postscheckkonto München Nr. 68804
Bankkonto: Dresdner Bank, Augsburg
Nr. 20028

Augsburg, den 23. August 1960
St/E

Herrn Professor
Dr. Dr. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2, 1

Betr.: Dr. Stenschke gegen Laubach.
Bezug: Ihr Schreiben vom 18.8.60.

Sehr geehrter Herr Kollege!

./. Ich übergebe Ihnen anliegend Abschrift des Schreibens
./. der Frau Laubach vom 1.6.60 und Abschrift meines Erwiderungsschreibens vom 3.6.60. Auf mein Schreiben habe ich bisher keine Antwort erhalten, obwohl ich mit Schreiben vom 25.7.60 nochmals um Bestätigung gebeten hatte. Jedoch hat Frau Laubach wie folgt über die Gerichtsvollzieherei Zahlung geleistet:

23.6.59	20,-- DM
9.5.60	50,-- DM
7.6.60	50,-- DM
2.7.60	50,-- DM
1.8.60	50,-- DM
20.8.60 (Kosten des Vollstreckungsschutzverfahrens usw.)	10,83 DM

Die Restforderung teile ich Ihnen wie folgt mit:

Festgesetzte Kosten vom 13.8.57	330,87 DM
Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher Mannheim vom 3.9.57:	
Anwaltskosten	6,66 DM
Gerichtsvollzieherkosten vom 12.9.57	3,50 DM
Regenhardtauskunft vom 24.10.57	3,40 DM
Auskunft Schuldnerverzeichnis vom 3.12.57	1,20 DM
Gerichtskosten für Offenbarungseidunterlagen vom 6.12.57	6,45 DM
Übertrag:	352,08 DM

Übertrag:	352,08 DM
Pfändungs- und Überweisungs-	
beschluß vom 13.12.57:	
Anwaltskosten	9,68 DM
Gerichtskosten	6,-- DM
Gerichtsvollzieherkosten (9.1.58)	7,25 DM
Auslagen vom 9.1.58 bis 24.3.59	2,60 DM
Vollstreckungsauftrag Gerichts-	
vollzieher Mannheim vom 14.4.59:	
Anwaltsgebühren	9,19 DM
Gerichtsvollziehernachnahme 24.4.59	6,35 DM
Gerichtsvollziehernachnahme 11.6.59	1,65 DM
	395,80 DM
abzüglich Teilzahlung vom 23.6.59	
durch Gerichtsvollzieher	20,-- DM
	375,80 DM
Offenbarungseidantrag vom 19.1.60:	
Anwaltskosten	6,35 DM
Gerichtskostenvorschuß	6,-- DM
weiterer Gerichtskostenvorschuß 25.2.60	3,-- DM
Vollstreckungsauftrag vom 18.2.60:	
Anwaltsgebühren	10,40 DM
Gerichtsvollziehernachnahme 25.2.60	8,35 DM
Gerichtsvollziehernachnahme 29.4.60	1,65 DM
	410,55 DM
abzüglich Teilzahlungen vom 9.5.60	
bis 1.8.60	200,-- DM
	210,55 DM

Unter Aufrechterhaltung der Pfändung bin ich bei Mitschuldübernahme der Frau Laubach nach wie vor bereit, zuzustimmen, daß die Schreibmaschine von der Gerichtsvollzieherei ausgehändigt wird. Dieses Schreiben mag der Gerichtsvollzieherei als Unterlage dienen.

Mit kollegialer Hochachtung

(Dr. Stenschke)
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Dr. Karl Heinz Stenschke
Augsburg
Phil.-Welserstraße 17 (in der Passage)
zugelassen beim Landgericht Augsburg
und Oberlandesgericht München
Fernsprecher: Augsburg Nr. 6725
Postscheckkonto München Nr. 68804
Bankkonto: Dresdner Bank, Augsburg
Nr. 20028

Abschrift

Augsburg, den 3. Juni 1960
St/St

Frau
Gertraud Laubach

M a n n h e i m
Elisabethstr. 11

Sehr geehrte Frau Laubach!

Auf Ihren Brief vom 1.6.60 in meiner Sache gegen Ihren Mann teile ich Ihnen mit, daß ich mit Ihrem Vorschlag unter der Bedingung einverstanden bin, daß Sie ausdrücklich die Mitschuld bezüglich meiner Forderung gegen Ihren Mann einschließlich der in dieser Angelegenheit entstandenen und etwa noch entstehenden Kosten übernehmen. Sobald Sie mir dies bestätigen, werde ich die Gerichtsvollzieherei verständigen, daß die Maschine unter Aufrechterhaltung der Pfändung zu Ihrer Benutzung herausgegeben wird.

Hochachtungsvoll

gez.: Dr. Stenschke

(Dr. Stenschke)
Rechtsanwalt

Abschrift

GELA - VERSAND und Vertriebs-Organisation

Gertrud Laubach

Mannheim
Elisabethstraße 11

Herrn
Dr. Karl Heinz Stenschke
Rechtsanwalt

A u g s b u r g
Phil.-Welser-Str. 17

Unser Zeichen La/Zi

Mannheim, den 1. Juni 1960

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Nachdem ich heute die zweiten DM 50,-- an Herrn Gerichtsvollzieher Nörstedt, für meinen Ehemann, gezahlt habe, möchte ich Sie bitten, daß Sie mir gestatten monatlich DM 50,-- direkt an Sie zu zahlen um die erhöhten Mehrkosten zu sparen. Die Überweisungen erfolgen jeweils am 1. jedes Monats.

Gleichzeitig möchte ich Sie bitten, dem Gerichtsvollzieher mitzuteilen, daß er die Maschine unter Aufrechterhaltung der Pfändung, zu meiner Benutzung, freigibt.

In Erwartung Ihrer Nachricht begrüße ich Sie

hochachtungsvoll!

Gertraud Laubach

Mannheim

Elisabethstr. 11

gez. Gertraud Laubach

18.8.1960

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Karl-Heinz Stenschke

Dr.H./F.

A u g s b u r g

Phil.-Welser-Str. 17/II

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Ihrer eigenen Sache gegen Herrn Heinrich Laubach in Mannheim hat Frau Laubach sich ohne Rechtsverpflichtung bereit erklärt, den Kostenbetrag, den Sie für den Prozess Pollok gegen Laubach zu fordern haben, in Raten an Sie zu bezahlen, wenn dafür die von Ihnen gepfändete Schreibmaschine freigegeben wird. Nach der Information, die ich erhalten habe, betrug Ihre eigene Kostenforderung DM 330,86. Dazu sind dann noch die Pfändungskosten gekommen. Auf diesen Betrag hat Frau Laubach folgende Raten geleistet:

Am	3.5.1960	DM 55,20
	1.6.1960	DM 51,70
	28.6.1960	DM 51,70
	26.7.1960	DM 51,70.

Ausserdem sind von Frau Laubach noch DM 20,-- in dieser Sache an den Gerichtsvollzieher gezahlt worden, so dass also insgesamt DM 230,20 bezahlt wurden und nur noch eine verhältnismässig sehr geringe Restschuld in dieser Sache verbleibt. Durch die an Sie schon geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen wird Frau Laubach Eigentümerin der Schreibmaschine. Da Frau Laubach die Schreibmaschine für ihr kleines Geschäft dringend benötigt, bitte ich Sie, die Maschine jetzt freizugeben, wogegen Frau Laubach sich verpflichtet, die Restschuld an Sie in der vorliegenden Sache in Raten von DM 50,-- monatlich zu begleichen. Es werden noch zwei volle Raten und noch ein Restbetrag zu bezahlen sein, Den genauen

Betrag, den Sie noch zu fordern haben bitte ich Sie, mir aufzugeben.

Ich glaube, Sie dürften wirklich auf die überaus schwierige Lage des Ehepaars Laubach Rücksicht nehmen und zwar umsomehr, als Ihre Kosten in der Sache Pollok durch Frau Laubach tatsächlich bezahlt werden.

Mit kollegialer Begrüssung

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Schuld alte Rate

neue Rate

330.86

10.83 } Rate mit Restschuld Zinsen Rate

16.00 }

Raten

35.60.	55.70
1.6.60.	57.70
28.6.60.	57.70
26.7.60	57.70
	210,20

PROFESSOR Dr. Dr. h. c.
HERMANN HEIMERICH
RECHTSANWALT

MANNHEIM, den 15. Juni 1960

Büro: A 2, 1 (Gebäude der Rheinischen Hypothekenbank) Telefon: 26694
Postfach: N 14

Wohnung: Bassermannstraße 30 a
Telefon: 40023

Bankkonto: Deutsche Bank AG., Fil. Mannheim

An das
Landgericht
- Zivilkammer -

M a n n h e i m

Abschr.f.Gegn.anbei

K l a g e

In Sachen

Georg Hettich Gastwirt in Eberstein-burg über Baden-Baden

vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Heimerich in Mannheim

gegen

Ernst Hettich Kaufmann in Heidelberg, Röderweg 5,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wälde in Mannheim

wegen Abgabe von Willenserklärungen

erhebe ich durch beiliegende Vollmacht legitimiert Klage zum Landgericht Mannheim mit dem Antrage zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt,

darin einzuwilligen, daß die im Grundbuch von Eberstein-burg Band 12, Heft 1, als Eigentum der Erbengemeinschaft Hettich

GOHRSMÜHLE

---

und der Teilung

1

R.)

Rechtsanwalt
Dr. Karl Heinz Stenschke
Augsburg
Phil.-Welserstraße 17 (in der Passage)
zugelassen beim Landgericht Augsburg
und Oberlandesgericht München
Fernsprecher: Augsburg Nr. 6725
Postscheckkonto München Nr. 68894
Bankkonto: Dresdner Bank, Augsburg
Nr. 20028

Augsburg, den 3. Juni 196o
St/St

Frau
Gertraud Laubach

M a n n h e i m
Elisabethstr. 11

Sehr geehrte Frau Laubach!

Auf Ihren Brief vom 1.6.6o in meiner Sache gegen Ihren Mann teile ich Ihnen mit, daß ich mit Ihrem Vorschlag unter der Bedingung einverstanden bin, daß Sie ausdrücklich die Mitschuld bezüglich meiner Forderung gegen Ihren Mann einschließlich der in dieser Angelegenheit entstandenen und etwas noch entstehenden Kosten übernehmen. Sobald Sie mir dies bestätigen, werde ich die Gerichtsvollzieherei verständigen, daß die Maschine unter Aufrechterhaltung der Pfändung zu Ihrer Benutzung herausgegeben wird.

Hochachtungsvoll

(Dr. Stenschke)
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Dr. Karl Heinz Stenschke
Augsburg
Phil.-Welserstraße 17 (in der Passage)
zugelassen beim Landgericht Augsburg
und Oberlandesgericht München
Fernsprecher: Augsburg Nr. 6725
Postscheckkonto München Nr. 68894
Bankkonto: Dresdner Bank, Augsburg
Nr. 20028

Augsburg, den 25. Juli 1960
St/E

Frau
Gertrud Laubach

M a n n h e i m
Elisabethstr. 11

Sehr geehrte Frau Laubach!

In meiner Gebührenangelegenheit nehme ich auf mein Schreiben vom 3.6.60 Bezug, bestätige den Eingang der Teilzahlung von 50,-- DM am 2.7. und ersuche Sie nochmals um ausdrückliche Bestätigung Ihres Einverständnisses mit dem Inhalt meines Schreibens vom 3.6.60, da ich sonst der Gerichtsvollzieherei Auftrag zur Versteigerung gebe.

Ferner teile ich Ihnen mit, daß im Kostenerinnerungs- und Beschwerdeverfahren weitere Kosten gegen Ihren Mann festgesetzt

worden sind und zwar 10,83 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 21.6.60. Ich bitte auch um Mitteilung, daß Sie diesen Betrag zur Zahlung übernehmen.

Hochachtungsvoll

(Dr. Stenschke)
Rechtsanwalt

W. Mörstedt

Ober-Gerichtsvollzieher
bei dem Amtsgericht Mannheim

Aktenzeichen:

D.R. 2805/59 Bezirk 18

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Mannheim, den 3. Mai 1960
Holzhaus gegenüber Eisstadion. Fernsprecher 58 111

Jn Sachen

Fa. Bernhard Poolack, Dillingen
vertr. dur h RA. Dr. Stenschke

gegen

Heinrich Laubach, Mannheim

habe ich heute im Auftrage des RA. Dr. Stenschke bei Herrn Heinrich Laubach die am 22.2.1960 gepfändete Schreibmaschine Torpedo Nr. 944992 abgeholt und in das Pfandlokal verbracht.

Mörstedt

Gerichtsvollzieher

8

den 2. Juli 1960

Herrn
Heinrich Laubach

M a n n h e i m
Elisabethstr. 11

Sehr geehrter Herr Laubach!

In der Sache Pollock habe ich heute die Kostenfestsetzung durch das Amtsgericht erhalten. Gemäß dem beiliegenden Antrag des Gegners sind die von Ihnen zu erstattenden Kosten auf DM 10.83 nebst 4% Zinsen hieraus seit dem 21.6.60 festgesetzt worden.
Ich empfehle Ihnen, diesen Kostenbetrag sofort an den Prozeßbevollmächtigten der Firma Pollock, Herrn Rechtsanwalt Dr. Stenschke in Augsburg zu entrichten.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Vh

~~Vollstreckbare~~ Ausfertigung!

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

— BG. 3 —

Der Urkundsbeamte

Aktenzeichen: 3 M 356 / 60

Mannheim, den 27. Juni 19 60

Fernsprecher Nr. 58111

Kostenfestsetzung

In Sachen

Firma Bernhard P o l l o c k , Dillingen/Donau

Kläg. — Gläub.

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Karl Heinz Stenschke, Augsburg, Philippine-Welser-Str. 17-

gegen

Heinrich L a u b a c h , Mannheim, Elisabethstr. 11

Bekl. — Schuld.

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr. Dr. h.c. Heimerich, Mannheim-

wegen — ~~Forderung~~ — Erinnerung

werden die von dem Schuldner an ~~d~~en Gläubiger nach dem rechtskräftigen vollstreckbaren Beschluss des Amtsgerichts und des Landgerichts Mannheim vom 5.4. und 11.5.1960 zu erstattenden -in der Anlage berechneten- Kosten auf 10.83 DM -i.W.: Zehn und 83/100 Deutsche Mark- nebst 4 % Zinsen seit 21.6.1960 festgesetzt.

Es wird gebeten, auf **allen** Zuschriften an das Gericht das vorstehende Aktenzeichen anzugeben.

Das Amtsgericht und die Gerichtskasse sind z. Entgegennahme der Zahlungen nicht befugt.

Aus diesem Beschluß kann ohne weitere Mahnung die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht binnen **einer Woche** nach der Zustellung dieses Beschlusses bezahlt sind (§798 ZPO.).

AMTSGERICHT MANNHEIM

gez. Witt
Justiz-Inspektor
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle BG 3

Herrn RA.
Professor Dr.Dr. h.c.Heimerich
Mannheim

Best.-Nr. 60

(ZP. 37) Kostenfestsetzungsbeschluß (§§ 103, 104, 725, 795 ZPO.) und Festsetzung der Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes (§ 86a RAGebO.) mit Vollstreckungsklausel — Amtsgericht — Ausfertigung. (6a, A4, 9. 59, 5 000, Z)

Bitte wenden!

Vorstehende Ausfertigung wird dem — Kläger — Gläubiger — Beklagten — Schuldner —

Rechtsanwalt .....

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem

Gegner am ..... zugestellt worden.

Mannheim, den ..... 19.....

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Justiz- — ober — Inspektor

Rechtsanwalt
Dr. Karl Heinz Stenschke
Augsburg
Phil.-Welserstraße 17 (in der Passage)
zugelassen beim Landgericht Augsburg
und Oberlandesgericht München
Fernsprecher: Augsburg Nr. 36725
Postscheckkonto: München Nr. 68894
Bankkonto: Dresdner Bank, Augsburg
Nr. 20028

Abschrift

Augsburg, den 21. Juni 1960
St/A

Amtsgericht Mannheim
Eing. 23. JUNI 1960
Anlage

An das
Amtsgericht Mannheim
Vollstreckungsgericht

M a n n h e i m
- BG. 3 - Schloß

Betr.: Dr. Stenschke ./. Laubach wegen
Zwangsvollstreckung - 3 M 356/6o -

Kostenfestsetzungsantrag

Hiermit beantrage ich, die vom Schuldner an den Gläubiger zu erstattenden Kosten des Erinnerungsverfahrens 3 M 356/6o und des Beschwerdeverfahren 1 T 59/6o gem. den Beschlüssen vom 5.4.6o und 11.5.6o wie folgt festzusetzen.

Streitwert : 2oo,-- DM

3/1o Gebühr im Erinnerungsverfahren	3,9o DM
3/1o Gebühr im Beschwerdeverfahren	3,9o DM
Auslagen versichert	2,6o DM
Umsatzsteuer	o,43 DM
	1o,83 DM

nebst 4 % Zinsen hieraus
seit 21.6.6o

2 Abschr. anbei

Beglaubigt
Rechtsanwalt

gez.: Dr. Stenschke

(Dr. Stenschke)
Rechtsanwalt

den 17.5.1960

Herrn
Heinrich Laubach

M a n n h e i m
Elisabethstr. 11

Sehr geehrter Herr Laubach !

In der Sache Pollock habe ich von dem Landgericht Mannheim den beiliegenden Beschluß zugestellt erhalten, durch den unsere Beschwerde zurückgewiesen worden ist. Ich finde, daß die Gründe dieses Beschlusses nicht sehr überzeugens sind, möchte aber doch nicht empfehlen, ein weiteres Rechtsmittel zu ergreifen, da dann auch weitere Kosten für Sie entstehen würden. Ich riet Ihnen bereits in meinem Brief vom 11.5. mit der Firma Pollock Ratenzahlung zu vereinbaren.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Rechtsanwalt
Dr. Karl Heinz Stenschke
Augsburg
Phil.-Walserstraße 17 (in der Passage)
zugelassen beim Landgericht Augsburg
und Oberlandesgericht München
Postscheckkonto Augsburg Nr. 6725
Postscheckkonto München Nr. 6[illegible]
Bankkonto: Dresdner Bank, Augsburg
Nr. 20023

Abschrift

Augsburg, den 9. Mai 1960
St/A

LANDGERICHT MANNHEIM
Eing. 10. MAI 1960
Anlage .....

An das
Landgericht Mannheim
Beschwerdezivilkammer

Betr.: Dr. Stenschke ./. Laubach
wegen Erinnerung gem. § 766 ZPO

Hiermit beantrage ich

1. die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluß des AG Mannheim vom 5.4.60 abzuweisen,

2. die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Schuldner aufzuerlegen.

Das Vollstreckungsgericht Mannheim hat mit erfreulicher Klarheit den Schuldner bei seiner eidlichen Aussage

im OF-Verfahren festgehalten. Es kann deshalb vollinhaltlich auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen werden. Vorsorglich trage ich den Inhalt meines Schriftsatzes vom 23.3.60 vor. Wo sollte es auch hinführen, wenn der Schuldner von seinen eidlichen Angaben wieder abrücken dürfte, sobald es ihm günstig erscheint.

gez. Dr. Stenschke

(Dr. Stenschke)
Rechtsanwalt

den 11.5.1960

Herrn
Heinrich Laubach

M a n n h e i m
Elisabethstr. 11

Sehr geehrter Herr Laubach !

Heute habe ich vom Landgericht Mannheim den beiliegenden Bescheid vom 5.5. erhalten, aus dem hervorgeht, daß der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Schreibmaschine abgelehnt worden ist. Leider ist nun damit zu rechnen, daß auch die eingelegte sofortige Beschwerde abgelehnt werden wird. Unter diesen Umständen dürfte es zweckmässig sein, sich mit der Firma Pollok bezw. Herrn Dr. Stenschke auf Ratenzahlung zu einigen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Ausfertigung

Landgericht Mannheim
Zivilkammer I

Aktenzeichen:
1 T 59/60
(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Mannheim, den 5. Mai 1960
Schloßhof. Fernspr. 58111 — Staatszentrale —

In Sachen

Firma Bernhard Pollok, Dillingen/Donau
Kläg.,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Stenschke, Augsburg-

gegen

Laubach, Mannheim, Elisabethstr. 11
Bekl.,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heimerich, Mannheim-

wegen Erinnerung

Der Antrag des Beschwerdeführers auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wird abgelehnt.

gez.: Bässler Fuß Kaestel

LANDGERICHT MANNHEIM

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herrn
RA.Prof.Dr.Heimerich

Mannheim

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 2. Mai 1960

An das

Amtsgericht Mannheim
- BG. 3 -

M a n n h e i m

A.Z.: 3 M 356/60

In Sachen

Firma Bernhard Pollok, Dillingen Donau

Proz.Bev.:Rechtsanwalt Dr. Karl Heinz Stenschke, Augsburg, Philippine-Welserstr. 17

gegen

Heinrich Laubach, Mannheim, Elisabethstr. 11,

Proz.Bev.: Rechtsanwalt Prof. Dr. Heimerich, Mannheim, A 2, 1

wegen Erinnerung

lege ich gegen den Beschluß des Amtsgerichts Mannheim vom 5.4.60, dem Schuldner zugestellt am 21.4.60, hiermit

sofortige B e s c h w e r d e

ein.

Die Begründung des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 5.4.60 ist nicht überzeugend. Der Schuldner ist Kaufmann und muß eine kaufmännische Tätigkeit wieder aufnehmen, woran ihn bisher sein Gesundheitszustand gehindert hat. Zur Vorbereitung auf diese kaufmännische Tätigkeit bedurfte der Schuldner einer Schreibmaschine. Er darf im Gebrauch der Schreibmaschine nicht außer Übung kommen, wenn er seinen Beruf wieder ausüben will.

Im übrigen liegen die Dinge so, daß der Schuldner mit Wirkung vom 1.4.1960 eine kaufmännische Tätigkeit wieder aufgenommen hat und jetzt als Gehilfe seiner Frau in deren kaufmännischem Geschäft tätig ist. Er erhält hierfür ab 1.4.1960 eine monatliche Entschä-

digung von DM 200.--, muß aber seine Maschine für die Durchführung seiner kaufmännischen Arbeiten zur Verfügung stellen. Der Schuldner betrachtet diese Anstellung als einen Übergangszustand und beabsichtigt, sobald seine Gesundheit dies zulässt, wieder eine selbständige kaufmännische Tätigkeit aufzunehmen. Die Maschine stellt einfach das Handwerkszeug des Schuldners dar, das er nicht entbehren kann.

Da Gerichtsvollzieher Mörstedt bei dem Amtsgericht in Mannheim einen neuen Termin zur Versteigerung der gepfändeten Maschine auf 5. Mai 1960, 14.00 Uhr anberaumt hat, wird gleichzeitig beantragt, die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung des Landgerichts über die sofortige Beschwerde einstweilen einzustellen.

gez.Dr.Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 2. Mai 1960

An das

Amtsgericht Mannheim
- BG. 3 -

M a n n h e i m

In Sachen

Firma Bernhard Pollok, Dillingen Donau

Proz.Bev.:Rechtsanwalt Dr. Karl Heinz Stenschke, Augsburg, Philippine-Welserstr. 17

A.Z.: 3 M 356/60

gegen

Heinrich Laubach, Mannheim, Elisabethstr. 11,

Proz.Bev.: Rechtsanwalt Prof. Dr. Heimerich, Mannheim, A 2, 1

wegen Erinnerung

lege ich gegen den Beschluß des Amtsgerichts Mannheim vom 5.4.60, dem Schuldner zugestellt am 21.4.60, hiermit

sofortige B e s c h w e r d e

ein.

Die Begründung des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 5.4.60 ist nicht überzeugend. Der Schuldner ist Kaufmann und muß eine kaufmännische Tätigkeit wieder aufnehmen, woran ihn bisher sein Gesundheitszustand gehindert hat. Zur Vorbereitung auf diese kaufmännische Tätigkeit bedurfte der Schuldner einer Schreibmaschine. Er darf im Gebrauch der Schreibmaschine nicht außer Übung kommen, wenn er seinen Beruf wieder ausüben will.

Im übrigen liegen die Dinge so, daß der Schuldner mit Wirkung vom 1.4.1960 eine kaufmännische Tätigkeit wieder aufgenommen hat und jetzt als Gehilfe seiner Frau in deren kaufmännischem Geschäft tätig ist. Er erhält hierfür ab 1.4.1960 eine monatliche Entschä-

digung von DM 200.--, muß aber seine Maschine für die Durchführung seiner kaufmännischen Arbeiten zur Verfügung stellen. Der Schuldner betrachtet diese Anstellung als einen Übergangszustand und beabsichtigt, sobald seine Gesundheit dies zuläßt, wieder eine selbständige kaufmännische Tätigkeit aufzunehmen. Die Maschine stellt einfach das Handwerkszeug des Schuldners dar, das er nicht entbehren kann.

Da Gerichtsvollzieher Mörstedt bei dem Amtsgericht in Mannheim einen neuen Termin zur Versteigerung der gepfändeten Maschine auf 5. Mai 1960, 14.00 Uhr anberaumt hat, wird gleichzeitig beantragt, die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung des Landgerichts über die sofortige Beschwerde einstweilen einzustellen.

gez. Dr. Heimerich
Rechtsanwalt

Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Mannheim
Fernsprecher 58111

(17a) MANNHEIM 1 21 4 60

Justizbehörden
in
Mannheim

DEUTSCHE BUNDESPOST
•070

**Hierbei ein Vordruck
zur Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung**

Nachzusenden innerhalb des Bundesgebietes!

An
Herrn
Heinrich L a u b a c h

Gesch.-Nr. 3 M 356/60

in M a n n h e i m

Post Elisabethstr. 11

Zugestellt am 21. 4. 60

W. Mörstedt
Gerichtsvollzieher
bei dem Amtsgericht

DR. Nr. 2805/59

Kosten:
unter Aufnahme ins DR.
von Gl. Vertr. erhoben.

1. Neuer Versteig.-Termin . . . . (§ 21 [4] GVKostG.)		
2. Pfandabhlg.-Versuch . . . (§ 19 GVKostG.)	"	"
3. Vordruck . . . . § 35[2] GVKostG.)	"	"
4. Bare Auslagen: nämlich (§ 35 GVKostG.)		
a) Ant. Bek. Kost. Bel. DR. Nr.)	"	"
b) Postnachn.	"	"
c)	"	"
Summe	1. 65 DM	Pf
Porto f. Geldsendg. d. Gläub.	DM	Pf

An Schuldner

Mannheim, den 25. April 1960 19

Neuer Versteigerungstermin b

in der nachbezeichneten Zwangsvollstreckungssache

Gläubiger: Bernhard Poolack, Dillingen

Schuldner: Hch. Laubach, Mannheim, Elisabethstr.11

Auf Grund des Schr. vom 22. ds. Mts.

wird Termin zur öffentlichen Versteigerung der am gepfändeten Sache

auf Donnerstag, den 5. Mai 19 60, 14 Uhr **bestimmt.**

Versteigerungsraum:

Hiervon werden Sie benachrichtigt.

Die Versteigerung wird öffentlich bekanntgemacht werden, wenn Sie nicht spätestens 3 Tage vor dem Versteigerungstermin an mich zahlen, oder wenn die unmittelbar an den Gläubiger geleisteten Zahlungen mir nicht nachgewiesen werden; oder wenn keine Weisung des Gläubigers oder des Gerichts zur Abstellung des Versteigerungstermins bei mir eingeht.

Die Pfandstücke werden 2 **Tage** vor der Versteigerung ins Pfandlokal verbracht werden.

Gerichtsvollzieher

Best.-Nr. 863
(GVZ. 25 b) Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins. Beschluß. (6a. A5. 9.58. 500 Block 3x30)

Ausfertigung

Amtsgericht Mannheim
BG.3

Aktenzeichen:
3 M 356/6o

Mannheim, den 5.4.196o

In Sachen

Firma Bernhard Pollok,
Dillingen/Donau,

Proz.Bev.: Rechtsanwalt
Dr.Karl Heinz Stenschke,
Augsburg, Philippine-Welser-
str.17,

gegen

Heinrich Laubach, Mannheim,
Elisabethstr.11,

wegen Erinnerung

Beschluss:

1. Die Erinnerung des Schuldners vom 4.3.196o wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

2. Der Einstellungsbeschluss vom 4.3.196o wird aufgehoben.

3. Der Streitwert wird auf 2oo.-DM festgesetzt.

Gründe:

Aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts Augsburg vom 13.8.1957 pfändete Gerichtsvollzieher Mörstedt am 22.2.196o bei dem Schuldner eine Torpedo-Schreibmaschine wegen einer Forderung von 417.94 DM. Gegen diese Zwangsvollstreckungsmaßnahme legt der Schuldner Erinnerung ein. Er behauptet, er sei Provisionsvertreter und benötige die Maschine, um seine Erwerbstätigkeit fortsetzen zu können. Er beantragt, die Zwangsvollstreckung in die Schreibmaschine für unzulässig zu erklären.

Die Gläubigerin ist der Erinnerung entgegengetreten und hat behauptet, der Schuldner habe am 11.2.196o vor dem Amtsgericht Mannheim im Offenbarungseidsverfahren beschworen, keine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Schuldner

Die Erinnerung ist gemäß § 766 ZPO zulässig, aber unbegründet. Aus den Akten 6 M 111/6o des Amtsgerichts Mannheim ergibt sich, dass der Schuldner am 11.2.196o beschworen hat, nicht Provisions-

vertreter zu sein und keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben. Wenn das Vorbringen des Schuldners in der Erinnerung richtig ist, müsste er also in der Zeit vom 11.2.1960 bis zum 3.3.1960 seine Tätigkeit als Provisionsvertreter aufgenommen haben. Etwas Derartiges hat er aber nicht behauptet. Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass die Verhältnisse noch so liegen, wie sie am 11.2.1960 lagen, nämlich, dass der Schuldner keine Erwerbstätigkeit ausübt, sondern nur seiner Ehefrau im Haushalt hilft.

Die Erinnerung war daher mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

ges. Dr. Buttlinger

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte d. Geschäftsstelle

AMTSGERICHT MANNHEIM

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Mannheim
Abt. BG. 3

Mannheim, den 1.4.6o

Herrn
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Heimerich

hier

urschriftl. zurück. Die Unterschrift fehlt.

E. 6.4.60

Justizinspektor

sofort erledigt.

6.4.60

Lh

den 1.4.1960

2 x Schübt
1 x Mandant

An das
Amtsgericht Mannheim
Vollstreckungsgericht

M a n n h e i m

Schloß

Betr.: Dr. Stenschke gegen Laubach wegen Zwangsvollstreckung
A.Z. 3 M 356/60

Herr Heinrich Laubach hat mich gebeten, ihn in der vorliegenden Vollstreckungssache zu vertreten. Zunächst ist festzustellen, daß die Pfändung der Schreibmaschine des Herrn Heinrich Laubach nicht etwa wegen einer Forderung des Herrn Rechtsanwalts Dr. Stenschke erfolgte, sondern wegen einer Forderung der Firma Bernhard Pollock, Dillingen, die durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Stenschke in Augsburg vertreten wird.

Es ist richtig, daß Herr Laubach in den gegen ihn schwebenden drei Offenbarungseidsverfahren am 11.2.60 die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Stenschke in seinem Schriftsatz vom 23.3.60 zitierten Angaben gemacht hat.

Diese Angaben entsprechen der Wahrheit. Zu ihrer Ergänzung ist aber noch folgendes zu bemerken:
Herr Laubach, der ein Sowjetzonen-Flüchtling ist und dann ein kaufmännisches Unternehmen in der Bundesrepublik begründet und geführt hat, ist dadurch, daß ihm zugesagte Kredite nicht bewilligt wurden, in Zahlungsschwierigkeiten geraten, die zur Schließung seines Betriebes in Kehl am Rhein geführt haben. Ein Konkurs wurde mangels Masse nicht eröffnet. Herr Laubach und seine Ehefrau haben hohe Verpflichtungen gegenüber der Bezirkssparkasse in Kehl am Rhein. Darüberhinaus hat Herr Laubach persönlich noch hohe Verpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern. Herr Laubach besitzt kein Vermögen. Zur Aufnahme einer Angestelltentätigkeit ist er zur Zeit nicht

in der Lage und zwar nicht nur deshalb, weil ein Angestellter im Alter von 55 Jahren trotz unserer Konjunktur nicht leicht eine geeignete Stellung findet, sondern vor allem deshalb, weil Herr Laubach erheblich krank ist. Er hat das Gehör auf der rechten Seite fast völlig verloren, musste sich einer schweren Nasenoperation unterziehen und hat einen Blutdruck von etwa 200. Unter diesen Umständen kommt die Annahme einer Stellung für Herrn Laubach zur Zeit nicht in Frage. Er kann und will aber die Hoffnung nicht aufgeben, wieder zu einem Verdienst zu kommen und sich dann auch vergleichsweise mit seinen Gläubigern auseinanderzusetzen. Darum muß Herr Laubach zahlreiche Geschäftskorrespondenzen mit seinen Gläubigern führen. Es kann ihm schon mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand nicht zugemutet werden, Abwicklungsbriefe mit der Hand zu schreiben. Will Herr Laubach, wie er beabsichtigt, eine Tätigkeit wieder aufnehmen, dann muß er eine Schreibmaschine zur Hand haben. Er braucht sie auch, um Bewerbungsbriefe zu schreiben. Schließlich ist Herr Laubach ein gelernter Kaufmann, von dem man erwartet, daß er seine Briefe und Schriftsätze in Schreibmaschinenschrift vorlegt. Wenn er dies nicht tut, hat er überhaupt keine Aussicht mehr, zu einem Erwerb zu kommen.

Herr Laubach hat die Schreibmaschine im Jahre 1957 gegen Zahlung in 24 Monatsraten gekauft. Er hat davon rund 16 Raten zu je DM 20.- selbst bezahlen können, die restlichen Raten musste seine Frau bezahlen. Er hätte die Maschine seiner Frau, mit der er in Gütertrennung lebt, übereignen können, hat dies aber nicht getan, da er wenigstens einen geringen eigenen Besitz selbst behalten wollte.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Schreibmaschine eines Kaufmannes nicht pfändbar. Dies gilt z.B. auch für die Schreibmaschine eines Handelsagenten, auch wenn deren Verlust den Betrieb nicht "lahmlegt". (Siehe Kommentar zur ZPO von Stein-Jonas 17. Auflage § 811, Anmerkung IV, Fußnote 70 auf Seite 13). Ein Kaufmann der zur Zeit lahmgelegt ist, der aber wieder tätig werden will, kann unter allen Umständen eine Schreibmaschine für seinen Gebrauch beanspruchen.

Den Ausführungen im letzten Absatz des gegnerischen Schriftsatzes vom 23.3.60 muß entschieden widersprochen werden. Herr Laubach besitzt die Schreibmaschine nicht für das Geschäft seiner Frau. Er führt auch nicht de facto das Geschäft seiner Frau. In dem Geschäft der Ehefrau Laubach wird auch kein erheblicher Verdienst erzielt. Es ist auch nicht richtig, daß Herr Laubach mit seiner Frau eine 5-Zimmerwohnung zu einem Mietpreis von DM 350.-- bewohnt. Die Wohnung, in der sich auch noch die Tochter der Eheleute Laubach befindet, hat nur 4 Zimmer einschließlich des Geschäftsraumes der Frau und kostet im Monat DM 195.-- Miete. Von einer aufwendigen Wohnungseinrichtung kann keine Rede sein. Die Einrichtung gehört zum Nachlass der Frau Meta Rochow,der verstorbenen Großmutter der Ehefrau Laubach und wurde beim Tode der Frau Rochow von dem Ortsrichter mit etwa DM 1.000.-- eingeschätzt.

Die Ehefrau Laubach ist nicht in der Lage ihrem Mann einen Kredit zu geben. Sie ist zur Zeit schon stark damit belastet, daß sie Ehemann und Tochter allein unterhalten muß und außerdem erhebliche Abzahlungen an die Kreissparkasse in Kehl leisten muß. Zu diesen Abzahlungen musste sich die Ehefrau Laubach verpflichten, da sie die Verträge ihres Mannes mit der Kreissparkasse mitunterschrieben hat.

Es wird

b e a n t r a g t,

den Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 4.3.60 bestehen zu lassen und die Pfändung der Schreibmaschine für unzulässig zu erklären.

Rechtsanwalt
gez.Dr.Heimerich

Rechtsanwalt
Dr. Stenschke
Augsburg
Phil.-Welser-Str. 17/II

Abschrift

23. 3. 1960
St/E

An das
Amtsgericht Mannheim
Vollstreckungsgericht

M a n n h e i m
Schloß, westl. Flügel

Betr.: Dr. Stenschke gegen Laubach wegen Zwangsvollstreckung, hier Erinnerung des Schuldners vom 4.3.60 - 3 M 356/60 -.

Hiermit

b e a n t r a g e

ich, die Erinnerung des Schuldners kostenpflichtig zurückzuweisen und den Beschluß vom 4.3.60 aufzuheben.

Am 11.2.60 beschwor der Schuldner folgende Angaben zu Protokoll des Vollstreckungsgerichts Mannheim:

"Ich habe seit meiner letzten Eidesleistung keinerlei neues Vermögen erworben. Ich habe derzeit überhaupt kein eigenes Einkommen. Ich habe keine eigene Vertretung. Ich lebe nur vom Einkommen meiner Frau. Meine Frau ist Händlerin für verschiedene Schreibmaschinenfirmen. Ich bin in dieser Branche für meine Frau in keiner Weise mittätig. Ich bringe keine Abschlüsse herein und werbe auch keine Kunden. Ich versorge sozusagen den Haushalt. Höchstens wenn Vertreter meiner Frau bei dieser in ihrer Wohnung vorsprechen, nehme ich an deren Besprechungen mit teil. Auswärts verhandle ich für meine Frau in keiner Weise. Ich bin derzeit auch krank und kann deshalb auch nicht arbeiten. Ich muß eben vorläufig von dem Verdienst meiner Frau mitleben."

Beweis: Die Akten des Vollstreckungsgerichts Mannheim - 6 M 111/60 BG 6 , deren Beiziehung b e a n t r a g t wird.

Außerdem nehme ich auf die sonstigen Erklärungen des Schuldners zu Protokoll vom 11.2.60 Bezug. Alle diese Angaben hat der Schuldner beeidigt. Er hat damit den weiteren Versuch des Gläubigers,zu seinem Geld zu kommen, vereitelt.

Es geht nicht an, daß der Schuldner einerseits unter Eid aussagt, er sei nicht berufstätig und krank und versehe den Haushalt seiner Frau, von deren Einkommen er mitlebe, andererseits aber die Behauptung aufstellt, er brauche die Schreibmaschine zur Ausübung einer zukünftigen Tätigkeit. Es ist doch offensichtlich, daß hier der unberechtigte Versuch unternommen wird, das Pfandrecht des Gläubigers zu Fall zu bringen. Der Gläubiger, der jahrelang auf sein Geld wartet und laufend erhebliche Kosten aufwenden muß, kann keine Rücksicht darauf nehmen, daß der Schuldner die Schreibmaschine später einmel für seinen Beruf braucht, wenn der Schuldner bereit und in der Lage ist, wieder einen Beruf auszuüben. Derartige Einwendungen sind durch § 811 Ziff. 1 ZPO nicht gedeckt. Hinzu kommt noch, daß die Ehefrau des Schuldners nach seinen eidlichen Angaben die Vertretung mehrerer Schreibmaschinenfirmen betreibt. Es dürfte ihr also ein Leichtes sein, ihrem Mann eine Schreibmaschine leihweise zur Verfügung zu stellen, wenn er irgendwelche Briefe schreiben will. Es ist unglaubwürdig und wird bestritten und als Ausrede bezeichnet, daß der Schuldner mit der Schreibmaschine frühere Geschäftskorrespondenz erledigen muß. Bereits bei seiner früheren Eidesleistung im Mai 57 vor dem Amtsgericht Kehl und später am 19.9. und 24.10.57 vor dem Amtsgericht Mannheim hat der Schuldner angegeben, daß er nicht mehr selbständiger Kaufmann sei. Außerdem muß ihm,,wenn er verschuldet ist, auch zugemutet werden, daß er etwaige wenige Abwicklungsbriefe mit der Hand schreibt oder sich von seiner Frau für diesen Zweck eine Schreibmaschine leiht. Jedenfalls kann er nicht mit dieser Begründung den einzigen verwertbaren Vermögensgegenstand der Zwangsvollstreckung entziehen.

Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichts auch auf den Inhalt meines Schriftsatzes vom 18.1.60 im Offenbarungseidverfahren. Der Schuldner hat sich früher schon mit dem

Schreib- und Büromaschinenvertrieb für die Firma Colortip in München, Filiale Augsburg befaßt. Er ist also branchenkundig und es ist wenig glaubwürdig, daß er im Geschäft seiner Frau nicht mit tätig sein soll. Wahrscheinlich aber braucht er die Schreibmaschine für das Geschäft seiner Frau. Das ist aber unerheblich. In der Praxis ist es nur zu bekannt, daß Schuldner, die als selbständige Kaufleute gescheitert sind, zwar nicht nach außen, aber doch de facto die Geschäfte ihrer Ehefrauen führen und in Wirklichkeit dadurch den Lebensunterhalt unter dem Namen ihrer Frau verdienen, in der Erwartung, man werde sie trotzdem in Ruhe lassen. Der Frau gehört dann alles, dem Mann nichts und trotzdem leben sie gut. So ist mir aus einer Auskunft bekannt, daß die Ehefrau gut verdient als Vertreterin für Schreibmaschinen, daß der Schuldner mit seiner Frau eine 5-Zimmerwohnung zu einem Mietpreis von angeblich 350,-- DM bewohnt, daß die Wohnung sehr gut eingerichtet ist usw. Es ist also im höchsten Grad unglaubwürdig, daß der Schuldner, sollte er jemals noch wieder einen Beruf ausüben, nicht in der Lage sein soll, sich notfalls die dazu gehörigen Kredite von seiner Ehefrau zu beschaffen.

./. 2 Abschriften anbei.

gez.: Dr. Stenschke

(Dr. Stenschke)
Rechtsanwalt

Bitte beachten:
Schriftsätzen sind Abschriften
für jeden Prozeßgegner beizufügen.

Auf Anordnung des Gerichts erhalten Sie vorstehende Abschrift zur Kenntnis- und Stellungnahme binnen 2 Tagen 2 Wochen.

Mannheim, den 28. März 1960 19

Geschäftsstelle d. Amtsgerichts BG 3

Der Urkundsbeamte:

Professor Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Abschrift

den 1.4.1960

An das
Amtsgericht Mannheim
Vollstreckungsgericht

M a n n h e i m
Schloß

Herrn
Heinrich Laubach
zur gefl. Kenntnisnahme.
Dr. Heimerich

Betr.: Dr. Stenschke gegen Laubach wegen Zwangsvollstreckung
A.Z. 3 M 356/60

Herr Heinrich Laubach hat mich gebeten, ihn in der vorliegenden Vollstreckungssache zu vertreten. Zunächst ist festzustellen, daß die Pfändung der Schreibmaschine des Herrn Heinrich Laubach nicht etwa wegen einer Forderung des Herrn Rechtsanwalts Dr. Stenschke erfolgte, sondern wegen einer Forderung der Firma Bernhard Pollock, Dillingen, die durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Stenschke in Augsburg vertreten wird.

Es ist richtig, daß Herr Laubach in den gegen ihn schwebenden drei Offenbarungseidsverfahren am 11.2.60 die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Stenschke in seinem Schriftsatz vom 23.3.60 zitierten Angaben gemacht hat.

Diese Angaben entsprechen der Wahrheit. Zu ihrer Ergänzung ist aber noch folgendes zu bemerken:
Herr Laubach, der ein Sowjetzonen-Flüchtling ist und dann ein kaufmännisches Unternehmen in der Bundesrepublik begründet und geführt hat, ist dadurch, daß ihm zugesagte Kredite nicht bewilligt wurden, in Zahlungsschwierigkeiten geraten, die zur Schließung seines Betriebes in Kehl am Rhein geführt haben. Ein Konkurs wurde mangels Masse nicht eröffnet. Herr Laubach und seine Ehefrau haben hohe Verpflichtungen gegenüber der Bezirkssparkasse in Kehl am Rhein. Darüberhinaus hat Herr Laubach persönlich noch hohe Verpflichtungen gegenüber anderen Gläubigern. Herr Laubach besitzt kein Vermögen. Zur Aufnahme einer Angestelltentätigkeit ist er zur Zeit nicht

in der Lage und zwar nicht nur deshalb, weil ein Angestellter im Alter von 55 Jahren trotz unserer Konjunktur nicht leicht eine geeignete Stellung findet, sondern vor allem deshalb, weil Herr Laubach erheblich krank ist. Er hat das Gehör auf der rechten Seite fast völlig verloren, musste sich einer schweren Nasenoperation unterziehen und hat einen Blutdruck von etwa 200. Unter diesen Umständen kommt die Annahme einer Stellung für Herrn Laubach zur Zeit nicht in Frage. Er kann und will aber die Hoffnung nicht aufgeben, wieder zu einem Verdienst zu kommen und sich dann auch vergleichsweise mit seinen Gläubigern auseinanderzusetzen. Darum muß Herr Laubach zahlreiche Geschäftskorrespondenzen mit seinen Gläubigern führen. Es kann ihm schon mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand nicht zugemutet werden, Abwicklungsbriefe mit der Hand zu schreiben. Will Herr Laubach, wie er beabsichtigt, eine Tätigkeit wieder aufnehmen, dann muß er eine Schreibmaschine zur Hand haben. Er braucht sie auch, um Bewerbungsbriefe zu schreiben. Schließlich ist Herr Laubach ein gelernter Kaufmann, von dem man erwartet, daß er seine Briefe und Schriftsätze in Schreibmaschinenschrift vorlegt. Wenn er dies nicht tut, hat er überhaupt keine Aussicht mehr, zu einem Erwerb zu kommen.

Herr Laubach hat die Schreibmaschine im Jahre 1957 gegen Zahlung in 24 Monatsraten gekauft. Er hat davon rund 16 Raten zu je DM 20.- selbst bezahlen können, die restlichen Raten musste seine Frau bezahlen. Er hätte die Maschine seiner Frau, mit der er in Gütertrennung lebt, übereignen können, hat dies aber nicht getan, da er wenigstens einen geringen eigenen Besitz selbst behalten wollte.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Schreibmaschine eines Kaufmannes nicht pfändbar. Dies gilt z.B. auch für die Schreibmaschine eines Handelsagenten, auch wenn deren Verlust den Betrieb nicht "lahmlegt".(Siehe Kommentar zur ZPO von Stein-Jonas 17. Auflage § 811, Anmerkung IV, Fußnote 70 auf Seite 13). Ein Kaufmann der zur Zeit lahmgelegt ist, der aber wieder tätig werden will, kann unter allen Umständen eine Schreibmaschine für seinen Gebrauch beanspruchen.

Den Ausführungen im letzten Absatz des gegnerischen Schriftsatzes vom 23.3.60 muß entschieden widersprochen werden. Herr Laubach besitzt die Schreibmaschine nicht für das Geschäft seiner Frau. Er führt auch nicht de facto das Geschäft seiner Frau. In dem Geschäft der Ehefrau Laubach wird auch kein erheblicher Verdienst erzielt. Es ist auch nicht richtig, daß Herr Laubach mit seiner Frau eine 5-Zimmerwohnung zu einem Mietpreis von DM 350.-- bewohnt. Die Wohnung, in der sich auch noch die Tochter der Eheleute Laubach befindet, hat nur 4 Zimmer einschließlich des Geschäftsraumes der Frau und kostet im Monat DM 195.-- Miete. Von einer aufwendigen Wohnungseinrichtung kann keine Rede sein. Die Einrichtung gehört zum Nachlass der Frau Meta Rochow,der verstorbenen Großmutter der Ehefrau Laubach und wurde beim Tode der Frau Rochow von dem Ortsrichter mit etwa DM 1.000.-- eingeschätzt.

Die Ehefrau Laubach ist nicht in der Lage ihrem Mann einen Kredit zu geben. Sie ist zur Zeit schon stark damit belastet, daß sie Ehemann und Tochter allein unterhalten muß und außerdem erhebliche Abzahlungen an die Kreissparkasse in Kehl leisten muß. Zu diesen Abzahlungen musste sich die Ehefrau Laubach verpflichten, da sie die Verträge ihres Mannes mit der Kreissparkasse mitunterschrieben hat.

Es wird

b e a n t r a g t,

den Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom 4.3.60 bestehen zu lassen und die Pfändung der Schreibmaschine für unzulässig zu erklären.

gez.Dr.Heimerich

Rechtsanwalt

Abschrift

Rechtsanwalt
Dr. Stenschke
Augsburg
Phil.-Welser-Str. 17/II

23. 3. 1960
St/E

An das
Amtsgericht Mannheim
Vollstreckungsgericht

M a n n h e i m
Schloß, westl. Flügel

Betr.: Dr. Stenschke gegen Laubach wegen Zwangsvollstreckung, hier Erinnerung des Schuldners vom 4.3.60 - 3 M 356/60 -.

Hiermit

b e a n t r a g e

ich, die Erinnerung des Schuldners kostenpflichtig zurückzuweisen und den Beschluß vom 4.3.60 aufzuheben.

Am 11.2.60 beschwor der Schuldner folgende Angaben zu Protokoll des Vollstreckungsgerichts Mannheim:

"Ich habe seit meiner letzten Eidesleistung keinerlei neues Vermögen erworben. Ich habe derzeit überhaupt kein eigenes Einkommen. Ich habe keine eigene Vertretung. Ich lebe nur vom Einkommen meiner Frau. Meine Frau ist Händlerin für verschiedene Schreibmaschinenfirmen. Ich bin in dieser Branche für meine Frau in keiner Weise mittätig. Ich bringe keine Abschlüsse herein und werbe auch keine Kunden. Ich versorge sozusagen den Haushalt. Höchstens wenn Vertreter meiner Frau bei dieser in ihrer Wohnung vorsprechen, nehme ich an deren Besprechungen mit teil. Auswärts verhandle ich für meine Frau in keiner Weise. Ich bin derzeit auch krank und kann deshalb auch nicht arbeiten. Ich muß eben vorläufig von dem Verdienst meiner Frau mitleben."

Beweis: Die Akten des Vollstreckungsgerichts Mannheim - 6 M 111/60 BG 6 , deren Beiziehung **b e a n t r a g t** wird.

Außerdem nehme ich auf die sonstigen Erklärungen des Schuldners zu Protokoll vom 11.2.60 Bezug. Alle diese Angaben hat der Schuldner beeidigt. Er hat damit den weiteren Versuch des Gläubigers,zu seinem Geld zu kommen, vereitelt.

Es geht nicht an, daß der Schuldner einerseits unter Eid aussagt, er sei nicht berufstätig und krank und versehe den Haushalt seiner Frau, von deren Einkommen er mitlebe, andererseits aber die Behauptung aufstellt, er brauche die Schreibmaschine zur Ausübung einer zukünftigen Tätigkeit. Es ist doch offensichtlich, daß hier der unberechtigte Versuch unternommen wird, das Pfandrecht des Gläubigers zu Fall zu bringen. Der Gläubiger, der jahrelang auf sein Geld wartet und laufend erhebliche Kosten aufwenden muß, kann keine Rücksicht darauf nehmen, daß der Schuldner die Schreibmaschine später einmal für seinen Beruf braucht, wenn der Schuldner bereit und in der Lage ist, wieder einen Beruf auszuüben. Derartige Einwendungen sind durch § 811 Ziff. 1 ZPO nicht gedeckt. Hinzu kommt noch, daß die Ehefrau des Schuldners nach seinen eidlichen Angaben die Vertretung mehrerer Schreibmaschinenfirmen betreibt. Es dürfte ihr also ein Leichtes sein, ihrem Mann eine Schreibmaschine leihweise zur Verfügung zu stellen, wenn er irgendwelche Briefe schreiben will. Es ist unglaubwürdig und wird bestritten und als Ausrede bezeichnet, daß der Schuldner mit der Schreibmaschine frühere Geschäftskorrespondenz erledigen muß. Bereits bei seiner früheren Eidesleistung im Mai 57 vor dem Amtsgericht Kehl und später am 19.9. und 24.10.57 vor dem Amtsgericht Mannheim hat der Schuldner angegeben, daß er nicht mehr selbständiger Kaufmann sei. Außerdem muß ihm,,wenn er verschuldet ist, auch zugemutet werden, daß er etwaige wenige Abwicklungsbriefe mit der Hand schreibt oder sich von seiner Frau für diesen Zweck eine Schreibmaschine leiht. Jedenfalls kann er nicht mit dieser Begründung den einzigen verwertbaren Vermögensgegenstand der Zwangsvollstreckung entziehen.

Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichts auch auf den Inhalt meines Schriftsatzes vom 18.1.60 im Offenbarungseidverfahren. Der Schuldner hat sich früher schon mit dem

Schreib- und Büromaschinenvertrieb für die Firma Colortip in München, Filiale Augsburg befaßt. Er ist also branchenkundig und es ist wenig glaubwürdig, daß er im Geschäft seiner Frau nicht mit tätig sein soll. Wahrscheinlich aber braucht er die Schreibmaschine für das Geschäft seiner Frau. Das ist aber unerheblich. In der Praxis ist es nur zu bekannt, daß Schuldner, die als selbständige Kaufleute gescheitert sind, zwar nicht nach außen, aber doch de facto die Geschäfte ihrer Ehefrauen führen und in Wirklichkeit dadurch den Lebensunterhalt unter dem Namen ihrer Frau verdienen, in der Erwartung, man werde sie trotzdem in Ruhe lassen. Der Frau gehört dann alles, dem Mann nichts und trotzdem leben sie gut. So ist mir aus einer Auskunft bekannt, daß die Ehefrau gut verdient als Vertreterin für Schreibmaschinen, daß der Schuldner mit seiner Frau eine 5-Zimmerwohnung zu einem Mietpreis von angeblich 350,-- DM bewohnt, daß die Wohnung sehr gut eingerichtet ist usw. Es ist also im höchsten Grad unglaubwürdig, daß der Schuldner, sollte er jemals noch wieder einen Beruf ausüben, nicht in der Lage sein soll, sich notfalls die dazu gehörigen Kredite von seiner Ehefrau zu beschaffen.

./ 2 Abschriften anbei.

Beglaubigt

Rechtsanwalt

gez.: Dr. Stenschke

(Dr.Stenschke)
Rechtsanwalt

W. Mörstedt
Gerichtsvollzieher
bei dem Amtsgericht

Mannheim, den 9. März 1960

DR. Nr. 2805/59

In Sachen Berh. Pollack, Dillingen, Gläub.

gegen Heinr. Laubach, Mannheim, Schuld.

Kosten
unter Aufnahme i. DR. erhoben von

1. Bekanntmachungsk.
Anteil . DM Pf
(Beleg Nr.)
2. Pfandabhvers. " "
3. Nachn. " "
" "

zus. DM Pf

Porto für Geldsendung " "

Die Zwangsvollstreckung in obiger Sache wird
– auf Antrag de ... auf Anordnung des Amts gerichts Mhm.
– der – die – folgende Urkunde vorlegte:
BG 3 3 M. 356/60

ist ~~weil das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners – eröffnet worden ist –~~
bis auf weiteres **einstweilen eingestellt.**

Die am 22.2.1960 19 vorgenommene Pfändung nachbezeichneter Gegenstände bleibt **nach wie vor** bestehen. Pfändungsmarken oder Pfändungsanzeigen abzulösen oder zu beseitigen, ist **strafbar** (StGB. §§ 136, 137).

Gegenstände: wie im Protokoll

An

– ~~Gläubiger – Vertreter –~~
– Schuldner –

ab am

I. [signature] Gerichtsvollzieher.

Best.-Nr. 862
(GVZ. 24 a) Einstweilige Einstellung der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher und Bericht hierüber. (6a. A5. 9.58 6000. Z)

Ausfertigung

Amtsgericht Mannheim
Abteilung BG. 3

Mannheim, den 4. März 1960
Schloß, westlicher Flügel. Fernsprecher Nr. 58 111

Aktenzeichen:

3 M 356/60

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)
Bei Vorsprachen bitte die Vormittagsstunden benutzen.

Schriftsätze sind in doppelter Fertigung einzureichen.

In Sachen

Fa. Bernhard P o l l o k
Dillingen/Donau
- Gläubigerin-
gegen
Heinrich L a u b a c h
Mannheim, Elisabethstr. 11
-Schuldnerin
wegen: Erinnerung

B e s c h l u ß :

Gerichtsvollzieher Mörstedt, Mannheim hat bei dem Schuldner

1 Schreibmaschine

gepfändet.

Gemäß §§ 766, 732 Abs. 2 ZPO. wird die einstweilige Einstellung dieser Zwangsvollstreckung angeordnet.

gez: Dr. Duttlinger

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte d. Geschäftsstelle
(Witt)

Schuldner

AMTSGERICHT MANNHEIM

Heinrich Laubach
M a n n h e i m
Elisabethstr.11

Mannheim, den 4.3.1960

An das

A m t s g e r i c h t

M a n n h e i m

Betr.: Erinnerung gegen die Pfändung einer Schreibmaschine.

Aktenz.: 2805/59 vom 22.2.1960

Gegen die durch Herrn Gerichtsvollzeiher Mörstädt erfolgte Pfändung meiner Schreibmaschine im Auftrag der Firma Bernhard Pollok, Dillingen/Donau, lege ich hiermit Erinnerung ein.

Es trifft wohl zu, daß ich z.Zeit keine Tätigkeit ausübe, da ich z.Zt. wegen Kreislaufstörungen in Behandlung bei Herrn Dr. Stolze, bin. Ich muß aber bemüht bleiben, mir wieder eine neue Erwerbstätigkeit zu beschaffen. Ich bin 55 Jahre alt und war in meinem Leben immer als selbständiger Kaufmann tätig. Nach dem Zusammenbruch meines eigenen Unternehmens habe ich nur noch die Möglichkeit als Provisionsvertreter zu arbeiten. Zur Ausübung dieser Tätigkeit habe ich mir 1957 die Schreibmaschine auf Teilzahlung gekauft und sie bildet z.Zt. meine einzige Möglichkeit mich wieder um eine Vertreterstelle zu bwerben. Außerdem habe ich aus meinem früheren Geschäft noch laufend Post zu erledigen und benötige deher die Schreibmaschine dringend. Mit der Veräußerung der Schreibmaschine, welche ich mir unter Schwierigkeiten ermöglicht habe, würde mir jede Aussicht auf ein Einkommen genommen werden und keinem der Gläubiger wirde in Wirklichkeit geholfen sein, da der Erlös nicht einmal einen Teil der gesamten Forderungen einbringen würde.

Ich bitte Sie daher die Pfändung aufzuheben.

Aktenzeichen Kastenfestsetzungs

beschluß 21.8.57

HK O 76/56

Wiederspruch / Erinnerung

22.2.65 / 2805-59

S.-A. 7.03 · S.-U. 18.06 M.-A. 9.43 · M.-U. –.–

MÄRZ

S	M	D	M	D	F	S
		1	2	●	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

APRIL

S	M	D	M	D	F	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

MÄRZ

3

DONNERSTAG

10. Wo.

Aktenzeichen: HK O 76/56

Ausfertigung !

Geschäftsstelle
des Landgerichts Augsburg

Augsburg, den 2. August 1957

Kostenfestsetzungsbeschluß.

In der Streitsache

P o l l a c k Bernhard, Donaumöden in Dillingen/Donau, Lauinger Strasse 21 Kl. —,

vertreten durch RA. Winter in Dillingen/Donau,

gegen

L a u b a c h & Co, Sport-Allwetter und Motorradbekleidung, Mannheim S 3. 3. Bekl. —

vertreten durch RA. Dr. Stenschke in Augsburg

wegen Forderung,
gemäss § 86a RAGebO.

werden die von dem Beklagten an den RA. Dr. Stenschke

nach dem rechtskräftigen — gegen Sicherheitsleistung — vorläufig vollstreckbaren End — Versäumnis — Urteil — abgeschlossenen Vergleich — des Landgerichts Augsburg vom

bereits zugestellten

zu erstattenden — in der Anlage berechneten Kosten auf; 327,81 DM.

m. W. Deutsche Mark dreihundertsiebenundzwanzig 81/100
festgesetzt.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

gez: Schubert, Justizinspektor.

Vorstehende Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

BAYER. LANDGERICHT AUGSBURG

Augsburg, den 2. Aug. 1957.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Schubert, Justizinspektor.

Amtsgericht

Geschäftsnummer:

M 484/57

Abschrift
Ausfertigung

Kehl , den 14.6.57

– Gebühren- und Auslagenfreiheit nach §§ 114 ff. ZPO. ist – nicht – bewilligt –

619

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

in der Zwangsvollstreckungssache Pollok Bernhard, Dillingen-Donau
Lauingerstrasse 21
Gläubiger

– Prozeßbevollmächtigte r: Rechtsanwalt A.Winter, Dillingen-Donau
Königstrasse 17

gegen Heinrich Laubach, Kehl/Rhein, Kasernenstr.12
Schuldner

– Prozeßbevollmächtigte :

Nach dem vollstreckbaren Vergleich des Landgerichts, Kammer für Handelssachen, Augsburg

vom 22.2.57 , Geschäftsnummer HK O 76/56

steht dem Gläubiger gegen den Schuldner ein Anspruch auf 650. DM -- Pf

in (Buchstaben: sechshundertundfünfzig - Deutsche Mark - Deutsche Pfennig)

nebst vom Hundert Zinsen seit dem 19

und festgesetzte Kosten von --- DM -- Pf zu.

Wegen und bis zur Höhe dieses Anspruchs – und der unten zu I berechneten 12. DM 79 Pf (in Buchstaben: zwölf Deutsche Mark 79 Deutsche Pf) Kosten für diesen Beschluß*) sowie wegen der unten zu II berechneten Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses*), ferner wegen 18. DM 15 Pf (in Buchstaben: achtzehn Deutsche Mark 15 Deutsche Pf), bisheriger Vollstreckungskosten –

wird die angebliche Forderung des Schuldner an

Versicherungsgesellschaft "Deutscher Ring" Bezirksdirektion Mannheim L 13.9
Drittschuldner,

auf Zahlung aller Bezüge an Arbeitseinkommen (ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder

Berechnungsart),

*) Zu streichen, soweit die Kosten wegen Gebühren- und Kostenfreiheit des Gläubigers unmittelbar vom Schuldner erhoben werden.

Zur Beachtung!

Zahlungen sind nicht an das Gericht oder den Gerichtsvollzieher, sondern an den Gläubiger zu leisten, ebenso sind Erklärungen nach § 840 ZPO. (Zum Bsp.: Bestreiten des Bestehens der gepfändeten Forderung) nur an den Gläubiger zu richten.

Pfändung und Überweisung einer Gehalts- oder Lohnforderung
(§§ 829, 835, 850 c, 850 e ZPO.) (Abschrift-Ausfertigung)

Formbl. Nr. **A 514dd** Wilhelm Jüngling, Formblätterverlag, München 13, Türkenstraße 52-54

bitte wenden!

jedoch nach Abzug der Steuern und sozialen Lasten einschließlich der auf den Auszahlungszeitraum entfallenden, nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung zu entrichtenden Beträge und der Beträge, die der Schuldner an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen (Nettoeinkommen) mit folgender Maßgabe gepfändet:

I. **Von der Pfändung sind ausgenommen (§ 850 a, ZPO.):**

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens,
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen,
3. Aufwandsentschädigungen Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen,
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 105 - DM,
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird,
6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge,
7. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen,
8. Blindenzulagen.

II. **Von dem hiernach verbleibenden Teil des Arbeitseinkommens bleiben pfandfrei (§ 850 c ZPO.):**

1. 169.-- DM monatlich bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten,
   39.-- DM wöchentlich bei Auszahlung für Wochen,
   6.50 DM täglich bei Auszahlung für Tage
   und, soweit es diese Beträge übersteigt zu $^{3}/_{10}$ des Mehrbetrages.
2. Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kinde kraft Gesetzes Unterhalt so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für die erste Person der Unterhalt gewährt wird, um weitere $^{2}/_{10}$ des Mehrbetrages, mindestens um 39 DM monatlich (9,40 DM wöchentlich 1,60 DM täglich), höchstens um 130 DM monatlich (31,20 DM wöchentlich, 5,20 DM täglich) Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfandbare Teil des Mehrbetrages um ein weiteres $^{1}/_{10}$, mindestens um 19,50 DM monatlich (4,70 DM wöchentlich, 0,80 DM täglich), höchstens um 65 DM monatlich (15,60 DM wöchentlich, 2,60 DM täglich). Der hiernach unpfandbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch $^{9}/_{10}$ des Mehrbetrages bis zu 130 DM monatlich (31,20 DM wöchentlich, 5,20 DM täglich) und $^{8}/_{10}$ des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen. Ist der Unterhalt oder ein Unterhaltsbeitrag durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren, so wird die Erhöhung des unpfandbaren Teiles des Arbeitseinkommens durch den Betrag begrenzt, der als Unterhalt oder Unterhaltsbeitrag zu zahlen ist.

III. Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens ist der pfändbare Teil nach unten abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 2 DM, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 DM und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 DM teilbaren Betrag.

Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an Schuldner nicht mehr zahlen. Schuldner hat sich insoweit jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Zugleich wird Gläubiger die bezeichnete Forderung insoweit zur Einziehung überwiesen.

Angenommen ist, daß der Schuldner Personen Unterhalt zu gewähren hat.

gez. Maier
ap. mm
Justiz-ober-inspektor als Rechtspfleger

I. Kosten für den Beschluß

Wert des Gegenstandes: 650.-

	DM
a) Gerichtskosten:	
1. Gebühr, (§§ 34, 8 GKG.) 6.40	DM
2. Zuschlag . . . . . -.20	DM
3. Postgebühr für die Übersendung der Kostenrechnung . . . 6.60	DM
b) Anwaltskosten:	
1. Rechtsanwaltsgebühr für die Erwirkung des Pfändungsbeschlusses (§ 23 Nr. 18 RAGO.) 11.90	DM
2. Zuschlag	DM
3. Umsatzsteuer . . . . . -.49	DM
4. Porto . . . . . -.40	DM
Summe zu I: 12.79	DM

II. Zustellungskosten

(Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher)

	DM	Pf
1. Gebühr für die Zustellung (§ 2) an den		
a) Drittschuldner	DM	Pf
b) Schuldner	DM	Pf
2. Pauschalsatz für Vordrucke	DM	Pf
3. Reise - Fahrkosten (§ 20)	6 DM 75	Pf
4. Schreibgebühren (§ 17)	DM	Pf
5 Postgebühren für die Übersendung der Urkunden an den Gläubiger und für die Einziehung der Kosten durch Nachnahme (§ 16)	DM	Pf
6. dazu Postgebühr des Gläubigers für Übersendung des Kostenvorschusses an den Gerichtsvollzieher	DM	Pf
Summe zu II:	DM	Pf

Für den Gleichlaut mit der Urschrift

Kehl, den 14.6.57

gez. Maier ap. JJ.
Just.-Assist.-Angest.

Beglaubigt:

Gerichtsvollzieher

Zustellung a. an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;
b. an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.);
c. mit Aufforderung zur Erklärung nach § 840 ZPO.

Zustellungsurkunde

Beglaubigte Abschrift – ~~Ausfertigung~~ – de S vorgehefteten Schriftstück S
nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute – ..... mittag 10 Uhr 10 Minuten –
hier im Auftrage de S RAnw. A. Winter
..... zu Dillingen zum Zwecke der Zustellung
an die Versicherungsgesellschaft "Deutscher Ring" Bez.Dir.
....., – wohnhaft – Sitz – zu Mannheim

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person	dem – **Empfänger – Firmeninhaber** – Vor- u. Zuname: ..... – **selbst** in – der Wohnung – dem Geschäftslokal – ..... übergeben.	dem – **Vorsteher** – gesetzlichen **Vertreter** – vertretungsberechtigten **Mitinhaber** – ..... **in Person** in – der Wohnung – dem Geschäftslokal – ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den – Empfänger – Firmeninhaber – (Vor- und Zuname): ..... – selbst **nicht** angetroffen habe, dort de – **Gehilf** – **Schreiber** – ..... übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) ~~der angetroffene – Vorsteher – gesetzliche Vertreter – vertretungsberechtigte Mitinhaber – an der **Annahme verhindert** war,~~ b) der – Vorsteher – gesetzliche Vertreter – vertretungsberechtigte Mitinhaber – **nicht anwesend** war –, dort dem beim Empfänger angestellten Herrn Sauer ..... übergeben.
3. An a) ein Familienglied b) eine dienende Person.	da ich den – Empfänger – Firmeninhaber – (Vor- und Zuname): .... – selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich – der **Ehefrau** – dem **Ehemann** – dem **Sohne** – der **Tochter** – ..... übergeben. b) de in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber – ..... in der hiesigen Wohnung ..... selbst **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich – der **Ehefrau** – dem **Ehemann** – dem **Sohne** – der **Tochter** – ..... übergeben. b) de in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den – Empfänger – Firmeninhaber – (Vor- und Zuname): ..... – selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden – **Hauswirt** – **Vermieter** –, nämlich de ....., d zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber – ..... in der Wohnung ..... **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden – **Hauswirt** – **Vermieter** – nämlich de ....., d zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme. (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)	Da die Annahme des Schriftstückes verweigert wurde – und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat –, habe ich d Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Kosten:

	DM	Pf
1. Zustellung (§ 2 GVRGO.)		
2. Beglaubigung (§ 2 GVRGO.)	"	"
3. Schreibgebühr (Seiten) (§ 17 GVRGO.)	"	"
4. Vordruck (§ 16 GVRGO.)	"	"
5. Reisekosten (km) (§ 20 GVRGO.)	"	"
6. Fuhrkosten (§ 37 ² AB.GVO.)	"	"
7. Postgebühren (§ 16 GVRGO.)	"	"
Sa.	DM	Pf
Porto für Geldsdg. d. Gläub.		Pf

DR. Nr. .....

Mannheim, den 1957

.....

Gerichtsvollzieher in **Mannheim**

Fortsetzung umseitig

Best.-Nr. 906 (GVZust. 1) **Zustellungsurkunde mit Aufforderung nach § 840 ZPO.**
(6a. A. 4 57. 17000. Z.)

(Bei Benützung der Zustellungsvermerke auf der Rückseite sind die der Vorderseite durchzustreichen.)
(Bei Benützung eines Zustellungsvermerks auf der Vorderseite und gleichzeitig der Ziffer 7 auf der Rückseite ist der Abschluß unter Ziffer 5 der Vorderseite durchzustreichen und nur unter Ziffer 7 der Rückseite auszufüllen.)

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.)
6. Niederlegung	da ich den – Empfänger – Firmeninhaber – (Vor- und Zuname): ..... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in .... niedergelegt. bei der Postanstalt in .... niedergelegt. bei dem Bürgermeister in .... niedergelegt. bei dem Landratsamt in ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht – durch eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten Briefkasten eingeworfen wurde – durch eine an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige – durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung an d..... in der Nachbarschaft wohnende ..... (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber – ..... in der Wohnung ..... nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in .... bei der Postanstalt in .... bei dem Bürgermeister in .... niedergelegt. bei dem Landratsamt in ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht – durch eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten Briefkasten eingeworfen wurde – durch eine an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige – durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung an d..... in der Nachbarschaft wohnende ..... (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.

7. Aufforderung des Drittschuldners zur Erklärung nach § 840 ZPO.

Der Drittschuldner ~~wurde~~ – wird – gemäß § 840 der ZPO. aufgefordert, binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger ..... oder dem Gerichtsvollzieher zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung – den Anspruch – als begründet anerkenne und – Zahlung **zu leisten** – die Sache herauszugeben bereit – sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an – die Forderung – den Anspruch – machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche – die Forderung – der Anspruch – bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

D~~er Drittschuldner~~ ..... erklärte hierauf

Zu 1. .....

Zu 2. .....

Zu 3. .....

Die Beurkundung der Erklärungen wurde vorgelesen – zur Durchsicht vorgelegt –, genehmigt und unterschrieben.

.....

Kosten:

		DM	Pf
1.	Zustellung (§ 2 GVRGO.)	2	–
2.	Beglaubigung (§ 2 GVRGO.)		
3.	Schreibgebühr (..... Seiten) (§ 17 GVRGO.)		
4.	Vordruck (§ 16 GVRGO.)	–	15
5.	Reisekosten (..... km) (§ 20 GVRGO.)		
6.	Fuhrkosten (§ 37 [2] AB.GVO.)	–	40
7.	Postgebühren (§ 16 GVRGO.)		
	Sa.	2	55
	Porto für Geldsend. d. Gläub.		

DR. Nr. 619

Mannheim, den 24. Juni 1957

Oenk

Gerichtsvollzieher in **Mannheim.**

Beglaubigt

Gerichtsvollzieher

Gerichtskasse Augsburg

Postscheckkonto München Nr. 2687

Gerichtskasse Augsburg
I. *3775 22.5.57
Kassenzeichen: KSB.
Es wird gebeten, dieses Kassenzeichen bei Einsendung oder Überweisung anzugeben.

Fr. Lenbach & Co

Augsburg, den 22. Mai 1957

Die Namen und Unterschriftsproben der bei Quittungen zur Unterschriftserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Sie werden ersucht, die nachstehend berechnete Kostenschuld von - 34 - DM ..... Pf binnen einer Woche auf eines der obenbezeichneten Konten der Gerichtskasse postgebührenfrei einzuzahlen oder zu überweisen (Kassenzeichen angeben!)
Die Zahlung kann auch unter Vorlage dieser Rechnung im Geschäftszimmer Nr. ..... der **Gerichtskasse Augsburg** geleistet werden.
Der Betrag darf **nicht in Gerichtskostenmarken** entrichtet werden.
Der Überbringer dieser Rechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt.
Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.
Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung oder Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrags.

Landgericht Augsburg

Kostenrechnung

Geschäftsnummer: HK. O. 76/56

in der nachbezeichneten Sache Pollok ./. Lenbach & Co wg. Forder.

Lfde. Nr.	Gegenstand des Ansatzes angewandte Vorschrift	I. Instanz: Wert	I. Instanz: Betrag	II. Instanz: Wert	II. Instanz: Betrag	Gesamtabrechnung und Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
	Prozeßgeb. §§ 8, 20, 31, 28 GKG	2163	65.-			
	Beweisgeb. „		-			
	Urteilsgeb. „		-			
	Postgeb. § 72		-.20			
	Schreibgeb. § 71		8.80			
	Zeugen- u. Sachverständ. Geb. § 72		-			
			74.-			
	./. Vorschuss:		40.-			
			34.-			

Kost. 4 Reinschrift der Kostenrechnung mit anhängender Zahlkarte (§ 26 Abs. 5 KostVf.).
Arbeitsverwaltung Straubing

Zahlkarte hier abtrennen

DM ..... Pf f. Konto Nr. **2687**

Absender: .....

Zahlkarte

Zum Aufkleben der Freimarke durch den Absender (Gebührensätze umseitig)

Für Vermerke des Absenders:

Eingez. auf KtoNr. 2687 PSchA. München

Einlieferungsschein -Sorgfältig aufbewahren

..... DM ..... Pf für Konto Nr. **2687** PSchA **München**

Eingezahlt am .....

Absender (Name, Wohnort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockw.):

.....

.....

.....

betrifft .....

(Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer usw.)

Gerichtskasse Augsburg
I. *3775 22.5.57
KSB.

Das Postscheckamt sendet diesen Abschnitt dem Gutschriftempfänger

auf ..... DM ..... Pf, (Markbetrag in Buchstaben wiederholen) Deutsche Mark

für die **Gerichtskasse** in **Augsburg**

Konto Nr. **2687** Postscheckamt **München**

Postvermerk Nr. .....

Eingetragen durch: .....

am .....

Eingangs-Nr.

..... Deutsche Mark ..... Pf
(in Ziffern)

für die **Gerichtskasse** in **Augsburg**

Postvermerk

Einlieferungs-Nr.

Postannahme

Abschnitt für Mitteilungen an den Empfänger

Lohnt sich ein Postscheckkonto?

Überweisungen von Konto zu Konto sowie — bei Benutzung besonderer Formblätter — Einzahlungen auf das eigene Konto sind gebührenfrei.

Für Zahlkarten
werden folgende Gebühren erhoben:

bis	10	DM	15 Pf	bis	1250	DM	70 Pf
„	25	„	20 „	„	1500	„	80 „
„	100	„	25 „	„	2000	„	90 „
„	250	„	30 „	über	2000	„	
„	500	„	40 „	(unbeschränkt)			1 DM
„	750	„	50 „				
„	1000	„	60 „				

Also lohnt es sich!

Anmeldungen bei Ihrem Postamt

Bitte
diesen für
postdienstliche Zwecke
bestimmten Raum
nicht
mit Freimarken
zu bekleben!

Einlieferungsschein

(nicht zu Mitteilungen für den Empfänger zu benutzen)

Gerichtskasse Augsburg

Konto bei Postscheckamt München Nr. 2687
Bayer. Staatsbank Augsburg Kto. Nr. 11217

Augsburg, den 18. Juni 1957 195

Fernsprecher: 1921
Kassenstunden von 8.30 bis 12 Uhr
Samstag geschlossen.

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Unterschriftserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Kassenzeichen:
I 3775/57
Angabe bei Einsendungen und Überweisungen unbedingt erforderlich!

Fa.
Zwölbruch & Co.

Mahnzettel

Sie werden hiermit aufgefordert, die bisher nicht bezahlten Gerichtskosten in Sachen Zwölbruch ./. HKO. 76/56

im Betrage von . . . . . 34. DM — Pf

sowie die Gebühren für diese Mahnung mit . - DM 50 Pf

insgesamt . 34 DM 50 Pf

innerhalb einer Woche an die obenbezeichnete Kasse zur Vermeidung der mit Mehrkosten für Sie verbundenen zwangsweisen Einziehung zu zahlen.

Im Falle der Bareinzahlung bei der Kasse ist dieser Mahnzettel vorzulegen.

BAYER. GERICHTSKASSE · AUGSBURG ·
Dienststempel.

Arbeitsverwaltung Straubing.

Aktenzeichen : HK O 76/56

Ausfertigung !

Geschäftsstelle
des Landgerichts Augsburg

Augsburg, den 13. August 1957

Kostenfestsetzungsbeschluß.

In der Streitsache

P o l l a c k Bernhard, Donaumoden in Dillingen/Donau, Lauinger Str. 21, Kl. —,

vertreten durch RA. Winter in Dillingen/Donau,

gegen

L a u b a c h Heinrich, ~~in~~ Kaufmann in Kehl/Rhein, Kasernenstr. 12,

Bekl. —

vertreten durch RA. Dr. Stenschke in Augsburg,

wegen Forderung
gemäss § 86a RAGebO.

werden die von d em Beklagten an d en RA.Dr. Stenschke

nach dem ~~rechtskräftigen~~ — gegen Sicherheitsleistung — vorläufig vollstreckbaren End — Versäumnis — Urteil — abgeschlossenen Vergleich — des Landgerichts Augsburg vom

bereits zugestellten

zu erstattenden — in der Anlage berechneten Kosten auf ; 330,86 DM.

m. W. Deutsche Mark dreihundertunddreissig 86/100

festgesetzt.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 2. August 1957 wird wieder aufgehoben. Hinzugesetzt wurden 3,05 DM weitere Auslagen, sodass der zu erstattende Gesamtbetrag auf 330,86 DM festzusetzen war.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle :

gez : Schubert, Justizinspektor.

Vorstehende Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.

BAYER. LANDGERICHT AUGSBURG

Augsburg, den 13. Aug. 1957.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle :

Schubert, Justizinspektor.

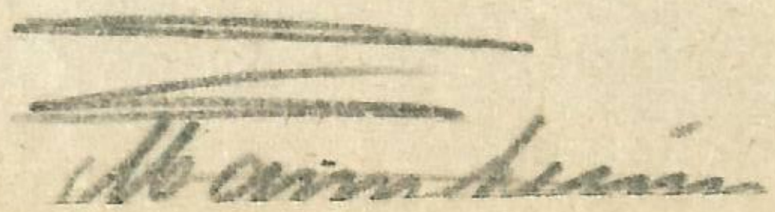

SPEZIALWERKSTÄTTE FÜR HOCHWERTIGE
CHEMIEFASER-ERZEUGNISSE UND
QUALITÄTS-TEXTILIEN

DOMO
DONAU·MODEN

BERNHARD POLLOK
DILLINGEN-DONAU
FERNRUF 582

Herrn
Heinrich Laubach

Einschreiben !

K e h l/ Rhein
Kasernenstr. 12

Ihr Zeichen: | Ihre Nachricht vom: | Mein Zeichen: HP/J | Tag: 5.7. 1957

Sehr geehrter Herr Laubach !

Da wir auf unsere verschiedenen Schreiben keine Antwort von Ihnen erhalten haben, mussten wir annehmen, dass Sie an einer Verbindung mit uns nicht mehr interessiert sind. Aus diesem Grunde haben wir unseren Rechtsanwalt beauftragt die uns zustehenden Abfindungsbeträge lt. Vergleich vom 22.2. 1957 einzuziehen.

Wie wir hören sind Ihre Vermögensverhältnisse so, dass im Augenblick eine Überweisung des Abfindungsbetrages nicht möglich ist. Sie werden sicher vefstehen, dass wir nicht die Absicht haben ohne weiteres auf die uns zustehenden Beträge zu verzichten, zumal durch die gerichtliche Auseinandersetzung erhebliche Kosten angefallen sind. Wir bitten Sie daher ebenso höflich wie dringend uns einen akzeptablen Vorschlag zu machen. Sollten wir jedoch auf diese Mitteilung wieder keine Antwort von Ihnen erhalten, könnten wir nicht verhindern, dass unser Rechtsanwalt ein Offenbarungseidsverfahren anstrebt, wie er uns bereits vorgeschlagen hat.

Aus der im April d.J. mit Ihnen geführten Korrespondenz war doch ersichtlich, dass wir Ihnen entgegenkommen wollten und an der Weiterführung der Verbindung mit Ihnen interessiert waren. Es ist Ihr eigenes Verschulden, wenn Sie auf unser Angebot nicht eingegangen sind. Nach wie vor würden wir Mäntel oder andere Artikel von Ihnen übernehmen. Es müssten nicht unbedingt Stücke sein, die Sie in der laufenden Kollektion führen, sondern wir könnten beispielsweise auch einen Posten PERLON - Mäntel zum Barverkauf übernehmen. Vielleicht haben Sie uns auch irgendeinen Einrichtungsgegenstand (Maschinen, o.ä.) anzubieten.

Ihrer Rückäusserung sehen wir mit grösstem Interesse entgegen und empfehlen uns

hochachtungsvoll
BERNHARD POLLOK
ppa.

Herrn Rechtsanwalt Dr. K o p p l \ Bpeln

Hochgeehrter Herr Kollege!

Gegen Ihren Mandanten ist von uns Strafanzeige wegen Betrugs erstattet worden. Aus dieser Anzeige ergibt sich, dass wir Ihnen Gelegenheit geben müssen, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Sollten wir bis zum 15.5.1951 eine Äußerung des Angeschuldigten nicht erhalten haben, müssen wir annehmen, dass Sie an einer Verständigung nicht interessiert sind. Aus diesem Grunde haben wir inzwischen Anklage erhoben und werden Ihnen demnächst die Terminsnachricht zustellen lassen.

Gerichtsassessor Hell

SPEZIALWERKSTÄTTE FÜR HOCH-
WERTIGE CHEMIEFASER-ERZEUGNISSE
UND QUALITÄTS-TEXTILIEN

BERNHARD POLLOK
DILLINGEN-DONAU
FERNRUF 282

DOMO
DONAU·MODEN

Firma
Heinrich Laubach & Co.

K e h l am Rhein
Postfach 156

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Mein Zeichen:	Tag:
		J/Sch	3o.4.1957

Sehr geehrte Firma!

Am 17.4. hatten wir Sie gebeten, uns eine Auswahl in PERLON-Mänteln zuzusenden.

Da, wie Sie ja wissen, im PERLON-Mantelverkauf jetzt Hauptsaison ist wäre uns daran gelegen, über diese Mäntel sofort verfügen zukönnen. Sollten Sie nicht in der Lage sein, uns die angeforderten Mäntel, oder auch nur einen Teil davon, zuzusenden, bitten wir Sie, uns wenigstens umgehend Bescheid zukommenzulassen. Sie werden sicher verstehen, daß wir disponieren möchten.

Wir erwarten also gerne Ihren Bescheid und empfehlen uns

hochachtungsvoll

BERNHARD POLLOK

ppa.

Herrn
Bernhard Pollok
Dillingen/Donau
Lauingerstr.

Lbch/Z 6.4.1957

Sehr geehrter Herr Pollok!

Wir kommen heute auf Ihr Schreiben vom 25.3.1957 zurück und teilen Ihnen hierzu folgendes mit.

Wie wir Ihnen schon mitteilten, hatte unser Perlonlieferant diesen Stoff seinerzeit auf unser Anraten hin für uns alleine angefertigt. Daher möchte er auch heute nur die Ware über uns verkaufen.

Betr. des Preises möchten wir Ihnen nochmals mitteilen, daß dieses Perlonmaterial wesendlich dichter gewoben ist, als das von Ihnen verwendete Material. Es dürfte Ihnen auch bekannt sein, daß in diesem Jahr in Paris der Satin-Mantel aus Acetat oder Perlon-Material groß herausgebracht wurde. Nach Rücksprache mit unserem Lieferanten, können wir Ihnen noch soweit entgegenkommen, daß wir Ihnen das Material bei Vorkasse mit 5% Rabatt liefern können. Dieser Preis ist für dieses äußerst schöne Material bestimmt tragbar, zumal Sie diese Mäntel selbst herstellen.

Inzwischen hat sich ein ausländischer Interessent bereit erklärt, den ganzen Posten auf einmal zu übernehmen und wir müssen Sie daher bitten uns schnellstens Ihre Entscheidung anzugeben, da wir durch die Lieferung unsere alten Beziehungen zu Ihnen wieder herstellen möchten.

Sollten Sie schnellstens fertige Mäntel benötigen, so wären wir auch gerne bereit, Ihnen die noch hier befindlichen Modelle, Farben und Größen anzugeben. Wie Ihnen schon mitgeteilt, wären wir auch bei Abnahme des Stoffes bereit Ihnen die noch hiereingehenden Anfragen und Bestellungen weiterzuleiten.

In Erwartung Ihrer baldigen Nachricht begrüßen wir Sie

hochachtungsvoll!

Heinrich L a u b a c h
Kehl/Rhein

SPEZIALWERKSTÄTTE FÜR HOCHWERTIGE
CHEMIEFASER-ERZEUGNISSE UND
QUALITÄTS-TEXTILIEN

DOMO
DONAU·MODEN

BERNHARD POLLOK
DILLINGEN-DONAU
FERNRUF 282

Firma
Heinrich Laubach

K e h l/ Rhein
Kasernenstr. 12

Ihr Zeichen: | Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen: HP/J | Tag: 25.3. 1957

Sehr geehrter Herr Laubach !

Ich komme eben von einer längeren Reise zurück und kann daher erst mit Verspätung Ihr Schreiben vom 11.d.M. beantworten.

Es tut mir ausserordentlich leid, dass Sie Ihr Geschäft geschlossen haben. Ich würde Sie aus diesem Grunde gerne einmal besuchen um mit Ihnen über verschiedene Dinge zu sprechen.

Selbstverständlich bin ich an Ihrem PERLON - Satin interessiert . Es wäre mir recht, wenn Sie mir den Hersteller Ihrer - Satinware angeben könnten, denn vorerst stört mich noch der hohe Preis bei diesem Material, zumal die Ware nur 120 cm breit liegt. Wir bezahlen z.Zt. ca DM 10,- bei einer Warenbreite von 140 cm. Da das PERLON - Mantelgeschäft doch in erster Linie ein Sommergeschäft ist, bitte ich um Ihre baldige Rückäusserung, damit ich mit dem Lieferanten möglichst sofort Verbindung aufnehmen kann. Eventuell können Sie ja veranlassen, dass mir Ihr Lieferant noch einmal ein äusserstes Preisangebot unterbreitet.

Im übrigen freue ich mich Sie gelegentlich irgendwo treffen zu können und empfehle mich

hochachtungsvoll
BERNHARD POLLOK
ppa.

SPEZIALWERKSTÄTTE FÜR HOCHWERTIGE
CHEMIEFASER-ERZEUGNISSE UND
QUALITÄTS-TEXTILIEN

DOMO
DONAU·MODEN

BERNHARD POLLOK
DILLINGEN-DONAU
FERNRUF 282

Firma
Heinrich Laubach & Co

Kehl am Rhein
Postfach 156

Ihr Zeichen: | Ihre Nachricht vom: | Mein Zeichen: | Tag: 17.4.57

Sehr geehrte Firma!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 6. d. Mts.

So gut uns Ihr PERLON-Satin gefällt können wir preislich damit nicht zurecht kommen und sehen daher vorerst davon ab, weiter wegen dieser Qualität mit Ihnen zuverhandeln. Wir behalten diese Qualität jedoch im Auge und werden gegebenenfalls darauf zurückkommen. Sollten sich bei Ihrer Weberei günstigere Lieferbedingungen ergeben, stellen wir Ihnen anheim, uns ein Angebot zu machen.

An Ihren Lagermänteln sind wir interessiert und würden gern einige Stücke zum Barverkauf hereinnehmen. Es ist am einfachsten, wenn Sie uns

ca 15 Damenmäntel PERLON-Satin
in gängigen Größen in den Farben
marine und beige

zur Auswahl zusenden würden. Die Farben grün, gold und schwarz benötigen wir nicht.

Wir behalten uns vor, Ihnen die Mäntel oder einen Teil davon bei nicht gefallen innerhalb 8 Tagen nach Eingang der angeforderten Auswahlsendung, zurückzugeben.

Wir hoffen, daß Sie mit unserem Vorschlag einverstanden sind und empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll
BERNHARD POLLOK
ppa.